

II-815/der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X.Gesetzgebungsperiode

6.9.1965

317/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 294/J

des Bundeskanzlers Dr. K l a u s

auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. F i e d l e r und Genossen,  
betreffend die Tätigkeit des Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes  
Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Rosenzweig.

-.-.-.-

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Fiedler, Glaser, Regensburger und Genossen haben am 14. Juli 1965 unter Z.294/J-NR/1965 an mich eine Anfrage betreffend die Tätigkeit des Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Rosenzweig gerichtet.

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Die für den Gegenstand der Anfrage massgebliche Rechtsvorschrift ist das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl.Nr.85, in der geltenden Fassung.

Danach ist ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofes durch Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes unter anderem dann vom Amte zu entheben, wenn es sich durch sein Verhalten in oder ausser dem Amte der Achtung und des Vertrauens, die sein Amte erfordert, unwürdig gezeigt oder die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit gröblich verletzt hat (§ 10 Abs.1 lit.c leg.cit.).

Das Verfahren zur Enthebung vom Amte kann in diesem Fall nur auf Grund eines nach Vernehmung dieses Mitgliedes durch den Präsidenten oder das vom Präsidenten damit betraute Mitglied des Verfassungsgerichtshofes gefassten Beschlusses des Verfassungsgerichtshofes eingeleitet werden. Der Beschluss wird in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des Generalprokurators gefasst und hat die Anschuldigungspunkte bestimmt zu bezeichnen. Der Verfassungsgerichtshof kann auch in nichtöffentlicher Sitzung die vorläufige Enthebung eines Mitgliedes, gegen das das Verfahren eingeleitet wird, vom Amte verfügen (§ 10 Abs.2 leg.cit.).

In Disziplinarangelegenheiten der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes schreitet daher der Verfassungsgerichtshof auf Initiative seines Präsidenten und unter Mitwirkung des Generalprokurators ein.

317/A.B.  
zu 294/J

- 2 -

Da es sich bei den Akten des Gerichtshofes und seines Präsidenten um Akte der Gerichtsbarkeit handelt, mangelt dem Bundeskanzler die Kompetenz für die Überprüfung und Beurteilung des in der Anfrage dargestellten Sachverhaltes. Ich habe mich daher darauf beschränken müssen, den Wortlaut der an mich gerichteten Anfrage an den Herrn Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes weiterzuleiten.

-.-.-.-